

Änderung der Satzung für den Ausländerrat / Migrationsrat in der der Stadt Heidelberg - synoptische Darstellung -

derzeitige Regelung § 6 AMRS:

§ 6

Beratende Funktion in gemeinderätlichen Ausschüssen

Der Gemeinderat beruft als sachkundigen Einwohner je einen Vertreter des AMR als beratendes Mitglied in den Bau- und Umweltausschuss, in den Ausschuss für Bildung und Kultur, in den Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss, in den Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit, in den Sportausschuss und in den Jugendhilfeausschuss. Der AMR kann hierzu bestimmte Personen aus seiner Reihe vorschlagen.

zukünftige Regelung § 6 AMRS laut Vorschlag der Verwaltung:

§ 6

Mitarbeit im Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beruft als sachkundigen Einwohner je einen Vertreter des AMR als beratendes Mitglied in den Bau- und Umweltausschuss, in den Ausschuss für Bildung und Kultur, in den Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss, in den Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit, in den Sportausschuss und in den Jugendhilfeausschuss. Der AMR kann hierzu bestimmte Personen aus seiner Reihe vorschlagen.
- (2) Die beratenden Vertreter des AMR in den gemeinderätlichen Ausschüssen haben dort in Angelegenheiten aus dem Bereich Integration ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht.